



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR

HANDELSWARE

("AGB HANDELSWARE")

I. Teil: Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung dieser AGB HANDELSWARE

1. Anwendungsbereich: Diese AGB HANDELSWARE regeln die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Lieferung von HANDELSWARE unter dem VERTRAG zwischen dem KUNDEN und der GESELLSCHAFT. Die nachfolgenden Regelungen gelten für vorvertragliche Beziehungen zwischen den PARTEIEN entsprechend.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN finden keine Anwendung, beispielsweise auch dann nicht, wenn die GESELLSCHAFT ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht oder wenn die GESELLSCHAFT in Kenntnis der AGB des KUNDEN die Leistungen vorbehaltlos erbringt.

2. Definitionen: Für diese AGB HANDELSWARE gelten die im II. Teil festgelegten Definitionen und Klarstellungen.

§ 2 Lieferung von HANDELSWARE

1. Allgemeines: Die GESELLSCHAFT liefert dem KUNDEN die HANDELSWARE nach Maßgabe der Bestimmungen des VERTRAGS. Der Leistungsumfang und die wesentlichen Produkteigenschaften der HANDELSWARE sind in dem ANGEBOT näher beschrieben. Sofern die gelieferte HANDELSWARE auch maschinenlesbare Programme (Software) enthält, räumt die GESELLSCHAFT dem KUNDEN hieran vorbehaltlich abweichender einzelvertraglicher Regelungen ein nicht-ausschließliches, zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht zum Zwecke der bestimmungsgemäßen Nutzung der HANDELSWARE ein. Ein darüberhinausgehendes Nutzungs- oder Verwertungsrecht besteht nicht.
2. Lieferung: Lieferung erfolgt stets ab Versandort der GESELLSCHAFT oder unmittelbar ab Versandort des Herstellers, ausschließlich Verpackung, Transport und Versicherung und auf Rechnung und Gefahr des KUNDEN. Der Versand der HANDELSWARE ist der Nachweis für den Gefahrübergang.

Die GESELLSCHAFT ist zu Teillieferungen berechtigt. Teillieferungen gelten grundsätzlich als selbständige Lieferungen, die auch getrennt in Rechnung gestellt werden können. Die Verpflichtung zur Montage und Installation bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung auf der Grundlage der jeweils gültigen Preise für Dienstleistungen und den AGB für Dienst- und Werkleistungen der GESELLSCHAFT.

3. Lieferfristen: Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich durch die GESELLSCHAFT als „verbindlich“ bezeichnet wurden. Die Verbindlichkeit der Frist setzt die rechtzeitige Erbringung aller notwendigen Beistellungen und Mitwirkungsleistungen durch den KUNDEN voraus. Die Frist gilt als eingehalten
 - a) bei Lieferungen ohne Montage und Installation, wenn die Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist von der GESELLSCHAFT oder einem Zulieferer / Subunternehmer der GESELLSCHAFT zum Versand an den KUNDEN gebracht oder zur Abholung durch den KUNDEN bereitgestellt worden ist. Falls die Abholung oder Lieferung sich aus Gründen, die der KUNDE zu vertreten hat, verzögert, gilt die Frist als eingehalten, wenn die Mitteilung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt; oder
 - b) bei Lieferung mit Montage und Installationsverpflichtung, sobald die Montage und Installation innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.

Lieferfristen verlängern sich für die GESELLSCHAFT angemessen bei Störungen aufgrund von EREIGNISSEN HÖHERER GEWALT und anderer durch die GESELLSCHAFT nicht zu vertretenden Hindernisse wie z.B. Aussperrungen, Störungen bei der Eigenbelieferung, Betriebsstörungen. Wird die Lieferung oder Leistung dadurch dauerhaft unmöglich oder unzumutbar, wird die GESELLSCHAFT endgültig von der Leistungspflicht frei.

4. Lagerung: Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch oder durch Verschulden des KUNDEN verzögert, so kann nach Anzeige der Versandbereitschaft Lagergeld in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages für jede vollendete Woche dem KUNDEN berechnet werden; das Lagergeld wird auf 5% des Rechnungsbetrages begrenzt. Das nach vorstehender Regelung zu zahlende Lagergeld ermäßigt sich, soweit der KUNDE den Nachweis eines wesentlich geringeren Schadens durch Lagerung führt. Im Übrigen bleiben weitergehende Schadensersatzansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen unberührt.
5. Eigentumsvorbehalt: Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der GESELLSCHAFT. Der KUNDE darf die gelieferte Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs einbauen und umbilden. Eine Verbindung, Vermischung und Verarbeitung oder Umbildung erfolgt jedoch ausschließlich für die GESELLSCHAFT, welche einen Miteigentumsanteil in der fertigen Ware oder an der neuen Sache erwirkt, der dem Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zum Wert der fertigen Ware oder der neuen Sache entspricht. Der KUNDE darf die gelieferte Ware im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs veräußern, sofern er mit dem Käufer kein Abtretungsverbot vereinbart. Der KUNDE tritt seine künftigen Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware hiermit im jeweiligen Rechnungswert der Lieferung bis zur vollständigen Bezahlung zur Sicherheit an die GESELLSCHAFT ab, welche diese Abtretung annimmt. Besteht an den veräußerten Gegenständen ein Miteigentumsanteil der GESELLSCHAFT, wird die Forderung in Höhe des Wertes dieses Miteigentumsanteils, aber mit Vorrang vor den übrigen Forderungen, abgetreten. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware ist dem KUNDEN nicht erlaubt.

Bei Zugriffen DRITTER auf die Vorbehaltsware wird der KUNDE auf das Eigentum der GESELLSCHAFT hinweisen und die GESELLSCHAFT unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Der KUNDE trägt alle Kosten eines Interventionsverfahrens und anderer Abwehrmaßnahmen im Zusammenhang mit einem solchen Zugriff DRITTER.

Bei vertragswidrigem Verhalten des KUNDEN, insbesondere Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung, kann die GESELLSCHAFT die Berechtigung des KUNDEN zur Weiterveräußerung, zum Einzug von Forderungen und zur Be- und Verarbeitung oder Verbindung der Lieferung widerrufen und die Lieferung auf Kosten des KUNDEN zurücknehmen oder die Abtretung von Herausgabeansprüchen des KUNDEN gegen DRITTE verlangen. Die Rücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch die GESELLSCHAFT gilt nicht als Rücktritt vom VERTRAG, sofern nicht die gesetzlichen Bestimmungen zu Verbraucherkrediten Anwendung finden.

Die GESELLSCHAFT ist berechtigt, die Ware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Forderungen gegen den KUNDEN aus dem Erlös zu befriedigen. Auf Verlangen des KUNDEN wird die GESELLSCHAFT Sicherheiten insoweit freigeben, falls der Wert die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 10% übersteigt.

§ 3 Vergütung und Zahlungsmodalitäten

1. Vergütung: Die Vergütung wird im VERTRAG festgelegt. Die Rechnungstellung kann in Papierform oder elektronisch erfolgen.
2. Zahlungen sind innerhalb von zehn (10) Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Dies gilt auch für Teillieferungen.
3. Zahlungen gelten erst als geleistet, wenn der Geldbetrag bei der GESELLSCHAFT eingegangen ist. Zahlungen an Dritte, VERBUNDENE UNTERNEHMEN oder Vertreter der GESELLSCHAFT sind dem KUNDEN nicht gestattet.
4. Aufrechnung: Der KUNDE kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Sofern der VERTRAG für ATOSS PRODUKTE (z. B. für zusätzliche MODULE und/oder Lizenzerweiterungen) und/oder für die Erbringung von professionellen Serviceleistungen durch die GESELLSCHAFT (z. B. Tagessätze für ATOSS Consultants, Schulungen, Pauschalen z. B. zur Einrichtung von Terminals, Testsystemen oder VPN-Tunnel sowie für ggf. anfallende

Reisekosten und Spesen), welche der KUNDE nach Abschluss des VERTRAGS bei der GESELLSCHAFT beauftragen kann, Preise verbindlich (ggfs. für einen konkreten Zeitraum) ausweist, ist die GESELLSCHAFT an diese Preise nicht mehr gebunden, wenn sich der amtliche Verbraucherpreisindex für die Bundesrepublik Deutschland oder der an seine Stelle tretende Index in einem Monat um mehr als dreißig (30) Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahresmonat erhöht.

6. Zinsen: Überschreitet der KUNDE die Zahlungsfristen nach Ziffer § 3 Ziffer 1 werden, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf, ab Ablauf dieser Frist Zinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Zinssatz bei Verzug auf den Kaufpreis geschuldet.
7. Lieferung gegen Vorkasse: Die GESELLSCHAFT ist berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorkasse durchzuführen, wenn Tatsachen vorliegen, die es erwarten lassen, dass der Zahlungsanspruch der GESELLSCHAFT gefährdet erscheint. Dies gilt insbesondere, wenn Kenntnisse vorliegen, dass sich die Vermögensverhältnisse des KUNDEN wesentlich verschlechtert haben, insbesondere auch dann, wenn der KUNDE fällige Forderungen der GESELLSCHAFT nicht ausgleicht. Die GESELLSCHAFT kann in letzterem Fall andere Lieferungen aussetzen, bis die fälligen Forderungen beglichen sind.

§ 4 Gewährleistung

Die Gewährleistung der GESELLSCHAFT richtet sich nach den Bestimmungen unter diesem § 4. Die GESELLSCHAFT gewährleistet, dass die HANDELSWARE frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Die HANDELSWARE ist frei von Sachmängeln, wenn sie den im ANGEBOT beschriebenen Produkteigenschaften im Wesentlichen entspricht. Die GESELLSCHAFT ist von ihren Gewährleistungspflichten befreit, soweit der KUNDE die HANDELSWARE entgegen den Bestimmungen des VERTRAGS nutzt oder unter Voraussetzungen einsetzt, welche von den durch die GESELLSCHAFT beschriebenen Anforderungen abweichen. Gewährleistungspflichten der GESELLSCHAFT in Hinblick auf etwaige erforderliche Lizenzierungen bei DRITTEN bestehen nicht.

Voraussetzung für die Geltendmachung von Mängelansprüchen ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Sachmängel. Die GESELLSCHAFT ist im Gewährleistungsfall zunächst berechtigt, durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung den Mangel zu beseitigen. Falls die GESELLSCHAFT vom KUNDEN ordnungsgemäß mitgeteilte Mängel auch im Rahmen zweier Nachbesserungsversuche innerhalb angemessener, schriftlich gesetzter Nachfrist nicht beseitigt oder Ersatzlieferungen scheitern, ist der KUNDE berechtigt, eine angemessene Herabsetzung der vereinbarten Vergütung oder die Rückgängigmachung des VERTRAGES zu verlangen; letzteres jedoch bei Mängeln, die sich auf teilabnahmefähige Leistungsteile beschränken, nur hinsichtlich der mangelbehafteten Leistungsteile, sofern die übrigen Leistungsteile für sich alleine für den KUNDEN wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sind. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung und Reparatur nach den entstandenen Kosten auf Basis der jeweils gültigen Dienstleistungsbedingungen der GESELLSCHAFT durch den KUNDEN erstattet. Gewährleistungsfristen beginnen mit Lieferung oder, soweit durch die GESELLSCHAFT die Installation durchgeführt wird, mit Installation. Der KUNDE hat einen Mangel unter genauer Angabe der Umstände, unter denen er sich gezeigt hat, schriftlich anzuzeigen. Der KUNDE wird die GESELLSCHAFT bei der Suche nach der Mangelursache angemessen unterstützen.

§ 5 Haftung

1. Unbeschränkte Haftung: Die GESELLSCHAFT haftet nach den gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Umfang einer von der GESELLSCHAFT übernommenen Garantie.
2. Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit: Vorbehaltlich § 5 Ziffer 1 haftet die GESELLSCHAFT bei einfach fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des VERTRAGS überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig vertraut und vertrauen darf ("KARDINALPFLICHT"), der Höhe nach begrenzt auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden.
3. Konkretisierung: In den Fällen von § 5 Ziffer 2 ist die Haftung der GESELLSCHAFT unabhängig vom Rechtsgrund auf EUR 25.000 begrenzt.

4. Haftungsausschluss: Im Übrigen ist die Haftung der GESELLSCHAFT ausgeschlossen. Außer in den Fällen von § 5 Ziffer 1 haftet die GESELLSCHAFT insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen DRITTER und sonstige mittelbare und Folgeschäden.
5. Höhere Gewalt: Für EREIGNISSE HÖHERER GEWALT, die der GESELLSCHAFT die Lieferung der HANDELSWARE wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des VERTRAGS zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die GESELLSCHAFT nicht.

§ 6 Verjährung

Mit Ausnahme von Ansprüchen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gilt für Haftungs- und Gewährleistungsansprüche gegen die GESELLSCHAFT eine Verjährungsfrist von einem (1) Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn oder, soweit durch die GESELLSCHAFT die Installation durchgeführt wird, mit Installation.

§ 7 Vertraulichkeit

Die PARTEIEN sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an DRITTE weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Soweit eine Weitergabe an DRITTE zur Ausübung von Rechten oder zur Vertragserfüllung notwendig ist, sind diese DRITTEN auf die Einhaltung von mit diesem § 7 im Wesentlichen vergleichbaren Vertraulichkeitspflichten zu verpflichten. Die empfangende PARTEI darf VERTRAULICHE INFORMATIONEN ausnahmsweise offenlegen, soweit sie aufgrund einer bindenden gesetzlichen, richterlichen oder behördlichen Entscheidung die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN offenbaren muss. Vor der Offenlegung verpflichtet sich die PARTEI, welche die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN erhalten hat, die jeweils andere PARTEI unverzüglich über die Anordnung der Offenlegung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN schriftlich zu informieren, damit diese Rechtsmittel rechtzeitig ergreifen kann, um die Offenlegung zu verhindern oder diese zu beschränken. Legt sie ein Rechtsmittel ein, so ist die andere PARTEI weiterhin an die Geheimhaltungspflicht gebunden, solange das Rechtsmittel aufschiebende Wirkung hat. Die offenlegende PARTEI wird die empfangende PARTEI über die Einlegung eines Rechtsmittels informieren.

§ 8 Datenschutz

Die GESELLSCHAFT und der KUNDE haben mit Unterzeichnung des VERTRAGS eine AVV nach Maßgabe der DSGVO geschlossen. Sämtliche Verarbeitungen von nicht-anonymisierten, personenbezogenen KUNDENDATEN erfolgen durch die GESELLSCHAFT im Auftrag des KUNDEN auf Basis der AVV.

Bei der Erbringung von mit dem Softwarekauf im Zusammenhang stehenden Leistungen durch die GESELLSCHAFT wird der KUNDE sicherstellen, dass nur solche personenbezogenen Daten, die den konkreten Einzelfall betreffen (etwa zur Erbringung der zusätzlich beauftragten SOFTWAREPFLEGE), via remote für den BERATER einsehbar sind.

Eine Übermittlung von nicht-anonymisierten, personenbezogenen KUNDENDATEN (z. B. Testdaten, Mitarbeiterstammdaten etc.) auf vorab nicht gemeinsam festgelegten Übermittlungs- und Kommunikationswegen an die GESELLSCHAFT ist nicht zulässig. Insbesondere übermittelt der KUNDE die für die Herstellung von bspw. Ausweismedien notwendigen personenbezogenen Daten direkt an den Hersteller der Ausweismedien o. ä. In diesen Fällen erfolgt damit keine Übermittlung personenbezogener Daten an die GESELLSCHAFT.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Schriftform: Änderungen und Ergänzungen des VERTRAGS bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht des Schriftformerfordernisses oder das Abbedingen dieser Schriftformklausel selbst.
2. Änderungen des VERTRAGS: Die GESELLSCHAFT ist berechtigt, die Bestimmungen des VERTRAGS zu ändern oder zu ergänzen, soweit hierdurch das bei Vertragsschluss vereinbarte Äquivalenzverhältnis in Bezug auf wesentliche Vertragsbestandteile nicht negativ berührt wird und die Änderungen für den KUNDEN zumutbar sind. Die Anpassungsbefugnis erstreckt sich hierbei insbesondere auf Änderungen in Bezug auf (i) technische Entwicklungen, (ii) Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen und (iii) Anpassungen der Regelungen zum Umgang

mit personenbezogenen Daten. Die GESELLSCHAFT wird den KUNDEN über die geplanten Änderungen vorab informieren. Die Änderungen gelten als vom KUNDEN angenommen, wenn er diesen nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach der Änderungsmitteilung gegenüber der GESELLSCHAFT in Schrift- oder Textform widerspricht. In der Änderungsmitteilung weist die GESELLSCHAFT den KUNDEN auch auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens hin. Widerspricht der KUNDE den Änderungen, kann die GESELLSCHAFT den VERTRAG mit einer Frist von einem (1) Monat kündigen. Die Regelungen in § 3 Ziff. 3 AVV sowie in § 6 Ziff. 4 AVV gehen dieser Änderungsbefugnis stets vor.

3. Übertragung: Die PARTEIEN sind nicht berechtigt, den VERTRAG oder einzelne Rechte und Pflichten aus dem VERTRAG ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen PARTEI abzutreten oder zu übertragen. Die Übertragung an ein mit der GESELLSCHAFT VERBUNDENES UNTERNEHMEN bedarf jedoch nicht der Zustimmung des KUNDEN.
4. Aktualisierung von Kontaktdaten der Hauptkontakte: Der KUNDE ist dafür verantwortlich, die der GESELLSCHAFT im VERTRAG mitgeteilten Kontaktdaten seiner Hauptkontakte (insbesondere vertraglicher und technischer Hauptkontakt), aktuell zu halten und Änderungen der GESELLSCHAFT mitzuteilen.
5. Rechtswahl, Gerichtsstand: Für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem VERTRAG ist ausschließlich das Recht am Sitz der GESELLSCHAFT anzuwenden; die Anwendung des "Einheitlichen UN-Kaufrechts" (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem VERTRAG ist am Sitz der GESELLSCHAFT.
6. Exportkontrolle: Die GESELLSCHAFT ist berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem VERTRAG zu verweigern, wenn die Erfüllung des VERTRAGES Exportvorschriften verletzen würde.

II. Teil: Definitionen und Klarstellungen

1. Soweit in den AGB HANDELSWARE ausschließlich die männliche Form für bestimmte Personen oder Personengruppen verwendet wird, erfolgt dies lediglich aus Vereinfachungsgründen. Die jeweilige Formulierung bezieht sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.
2. Soweit nach diesen AGB HANDELSWARE eine Erklärung "in Schriftform" oder "schriftlich" abzugeben ist, kann diese - mit Ausnahme von Rücktritt - durch die GESELLSCHAFT auch in Textform, insbesondere durch E-Mail, gegenüber dem zuständigen Ansprechpartner des KUNDEN erklärt werden.
3. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Definitionen:

"AGB HANDELSWARE" bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen;

"ANGEBOT" bezeichnet das Angebotsschreiben der GESELLSCHAFT, welches den Inhalt der Leistungserbringung durch die GESELLSCHAFT definiert. Soweit die PARTEIEN den Leistungsinhalt infolge von Nachbestellungen erweitern, bezeichnet dieser Begriff auch das Nachtragsangebot in seiner zuletzt erweiterten Form;

"AVV" meint die Auftragsverarbeitungsvereinbarung, welche die GESELLSCHAFT als Auftragsverarbeiter und der KUNDE als Verantwortlicher gemäß Art. 28 DSGVO in Bezug auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten des KUNDEN mit Unterzeichnung des VERTRAGS als integralen Vertragsbestandteil abschließen. Die AVV ist auf der ATOSS Website unter <https://www.atoss.com/de-de/avv> abrufbar;

"DRITTER" meint jede natürliche oder juristische Person mit Ausnahme der PARTEIEN und den mit ihnen VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, deren angestellte und freie Mitarbeiter, Leiharbeiter sowie von den PARTEIEN beauftragte externe Berater (wie etwa Unternehmensberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsberater);

"EREIGNIS HÖHERER GEWALT" ist ein Ereignis, welches für die PARTEIEN nicht vorhersehbar und auch unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht vermeidbar war. Dazu gehören insbesondere Naturkatastrophen, Brand- und Wasserschäden, Sturm, Terror, Krieg, Streiks

und Arbeitskämpfe, Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien), soweit ein Gefahrenniveau von mindestens "mäßig" durch das Robert-Koch-Institut oder durch eine Einschätzung der Weltgesundheitsorganisation WHO festgelegt ist;

"GESELLSCHAFT" meint die vertragsschließende ATOSS Konzerngesellschaft;

"HANDELSWARE" bezeichnet Hardware, Terminals, Ausweise, Zubehör usw.;

"KARDINALPFLICHT" bezeichnet gemäß § 5 Ziffer 2 der AGB HANDELSWARE eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des VERTRAGS überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig vertraut und vertrauen darf;

"KUNDE" bezeichnet den Vertragspartner der GESELLSCHAFT;

"KUNDENDATEN" bezeichnet die personenbezogenen Daten oder die sonstigen Daten, welche der KUNDE in den ATOSS PRODUKTEN einstellt, dort bearbeitet und speichert;

"PARTEI" bezeichnet entweder den KUNDEN oder die GESELLSCHAFT als jeweiligen Vertragspartner; beide Vertragspartner zusammen werden als "PARTEIEN" bezeichnet;

"VERBUNDENES UNTERNEHMEN" bezeichnet jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von einer PARTEI kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit einer PARTEI steht. "Kontrolle" im Sinne dieser Definition bedeutet (i) direktes oder indirektes Eigentum oder Kontrolle von mehr als 50% der stimmberechtigten Anteile des betreffenden Unternehmens und / oder (ii) die Fähigkeit, die Leitung und die Politik des betreffenden Unternehmens zu lenken oder zu veranlassen;

"VERTRAG" bezeichnet die Gesamtheit von Rechten und Pflichten der PARTEIEN, welche sich je nach Einzelfall ergeben aus (a) dem ANGEBOT, (b) diesen AGB HANDELSWARE, (c) den sonstigen im ANGEBOT referenzierten Anlagen; der VERTRAG kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Gegenzeichnung durch die GESELLSCHAFT gegenüber dem KUNDEN zustande;

"VERTRAULICHE INFORMATIONEN" bezeichnet sämtliche Informationen, einschließlich Daten und sonstige Materialien, die von der GESELLSCHAFT oder dem KUNDEN – ungeachtet dessen, ob diese schriftlich, elektronisch oder mündlich mitgeteilt werden – (i) als "vertraulich" gekennzeichnet oder in sonstiger Weise als vertraulich eingestuft wurden oder (ii) welche ein vernünftiger DRITTER aufgrund ihres Wesens oder aufgrund der Umstände als schutzwürdig und deshalb als vertraulich betrachten würde. Als solche vertrauliche Informationen gelten insbesondere die KUNDENDATEN, Informationen über die Geschäftstätigkeiten und / oder -prozesse der PARTEIEN sowie sämtliche Software, Technologien und das Know-How der GESELLSCHAFT in jeglicher Form und deren Aktualisierungen und Bearbeitungen, das Geschäftsmodell sowie die Kooperationspartner und Lieferanten der GESELLSCHAFT, Preise, Angebotsunterlagen, (Marketing-) Ideen, Broschüren, Werbematerialien und Präsentationen, Konzepte sowie sämtliche hiervon erstellte Kopien und Aufzeichnungen. Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, (i) die von der offenlegenden PARTEI ausdrücklich als "nicht vertraulich" gekennzeichnet wurden; (ii) die die empfangende PARTEI ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig entwickelt oder erworben hat; (iii) die bereits allgemein bekannt sind oder nachträglich allgemein bekannt werden, ohne dass die empfangende PARTEI dies zu vertreten hat oder dies auf einen Vertragsbruch zurückzuführen ist; (iv) die der empfangenden PARTEI von einem DRITTEN, welcher zur Offenlegung berechtigt ist, ohne Verstoß gegen diese AGB HANDELSWARE mitgeteilt oder überlassen werden oder (v) die von der offenlegenden PARTEI mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis zur Bekanntmachung freigegeben wurden.
